



An die 7. Vollversammlung am 24.5.2022  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

## **Erweiterung der Halte- und Parkberechtigungen im Straßenverkehr für alle Beschäftigten der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe im mobilen Bereich**

Menschen werden immer mehr in den eigenen vier Wänden gepflegt und betreut. Damit wächst neben dem Pflegebereich auch die Gruppe der Sozialbetreuungsberufe ständig. Immer mehr Beschäftigte dieser Berufsgruppen sind im öffentlichen Interesse für die Bevölkerung im öffentlichen Raum unterwegs. Dazu rechnet man neben Ärzt:innen, Pflegepersonen und Hebammen auch Sozialarbeiter:innen, soziale Alltagsbegleiter:innen, Wohnassistent:innen, Physiotherapeut:innen, Ergotherapeut:innen, Heimhilfen, Pflegeassistent:innen und Pflegefachassistent:innen.

Dazu ist Mobilität der Beschäftigten im Straßenverkehr auch in städtischen Randgebieten notwendig.

Seit 1994 sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) Ärzt:innen, Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst und Hebammen bei einer Fahrt zur Durchführung ihrer Dienstleistungen gem. § 24 Abs 5, 5a und 5c StVO vom Halte- und Parkverboten ausgenommen. § 24 Abs 5a StVO sieht vor, dass Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst in der Hauskrankenpflege eingesetzt sind, während dieser Tätigkeit das Fahrzeug während einer Aufstellung mit der Tafel „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und dem Amtssiegel der zuständigen Behörde gekennzeichnet müssen. Nur in diesem Falle ist eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot gegeben.

Dies betrifft aber nur Pflegedienstleistungen im gehobenen pflegerischen Dienst, also zurzeit die DGKP. Alle anderen Beschäftigten fallen unter die Gebührenpflicht, und müssen, da sie auch von den Halte- und Parkberechtigungen nicht erfasst sind, oft mühsam und langwierig Zeit mit Parkplatzsuche vergeuden. Zeit, die für die Betreuung der Klient:innen besser genutzt werden könnte.

Ähnlich lauten auch viele Landesgesetze zu den Kraftfahrzeugabstellabgabengesetzen: die Kurzparkzonenabgabe und die Parkabgaben sind zumeist von der Entrichtung für Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, ausgenommen. Damit müssen sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs 5a StVO gekennzeichnet sein.

Diese Regelungen und Ausnahmen müssen somit dringend ergänzt und erweitert werden. In den letzten Jahren wurde das Angebot der „Betreuung zu Hause“ von zahlreichen Berufsgruppen und Diensteanbietern zum Wohle der betroffenen Personen immer weiter ausgebaut. Dies hilft, teure Klinik- und Pflegeheimbetten zu entlasten, und trägt auch zur Lebensqualität der Klient:innen bei.

Diese Entwicklung muss jetzt dringend in der Straßenverkehrsordnung und den Landesgesetzen berücksichtigt werden!

Es sind im mobilen Bereich mittlerweile multiprofessionelle Teams und unterschiedliche Berufsgruppen aktiv, die den besonderen Bedürfnissen der Pflege, Unterstützung, Prävention und Begleitung im Alltag in breiterer Weise gerecht werden, als es die DGKPs leisten. Alleine bei der mobilen Pflege und Betreuung (Heimhilfe) werden ca. 60% der Einsätze österreichweit von Heimhelfer:innen getätigt, 40% von der gehobenen Pflege. Diese Benachteiligung der Kolleg:innen, die die meiste Arbeit leisten, gehört dringend verbessert.

Klar ist, wir reden hier durchwegs von systemrelevanten Berufen, die im öffentlichen Interesse auf den Straßen unterwegs sind. Der Umstand, dass auch die Landesgesetze unterschiedlich sind, benachteiligt manche Kolleg:innen noch mehr. Wir brauchen eine bundesweit einheitliche Regelung, die sowohl die Halte- und Parkverbotszonen wie auch die Park- und Abstellgebühren umfasst.

Wir müssen dem Umstand der Versorgungslandschaft Rechnung tragen. Durch entsprechende Maßnahmen muss allen in den mobilen Gesundheits- Pflege- Betreuungs- und Sozialbereichen Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden, ihrer gesellschaftlich relevanten Arbeit nachzukommen.

Die AUGÉ/UG stellt daher den

## **A N T R A G**

**Die 7. Vollversammlung der Arbeiterkammer Salzburg fordert die österreichische Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Mobilität, dringend auf**

- **eine Novelle der Straßenverkehrsordnung auszuarbeiten und dem Nationalrat vorzulegen, in welcher § 24 Abs 5a dahingehend novelliert wird, dass alle Angehörigen der in der mobilen Gesundheitsvorsorge, der mobilen Pflege und Betreuung in den Kreis der begünstigten Berufsgruppen aufgenommen werden und eine behördliche Ausnahmegenehmigung für die genannten Berechtigungen im Straßenverkehr erhalten.**

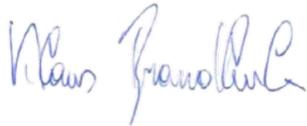
**Diese Liste ist gegebenenfalls, bei Änderung der Versorgungsmaßnahmen, rasch zu adaptieren und soll durch einfache Eintragungsverfahren regelmäßig (jährlich) aktualisiert werden.**

**Die zuständigen Organe des Bundes und der Länder sollen durch Abschluss einer Vereinbarung gem. § 15a B-VG die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass diese Ausnahmeregelungen und Befreiungen für die Verrichtung**

**der beruflichen Tätigkeit Bundesweit gültig werden. Für die Ausstellung der Parkberechtigungen sollen keinerlei Verwaltungsgebühren oder Bundesabgaben eingehoben werden.**

**Es wäre für die Ausstellung einer Parkberechtigung gem. des erweiterten und neu formulierten § 24 Abs. 5a StVO und im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen eine Zentralstelle (für unselbstständige Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialbetreuungsbereich) für das gesamte Bundesgebiet und bezüglich sämtlicher Parkbeschränkungen anzudenken. Die von dieser Zentralstelle ausgestellten Parkberechtigungen müssen von jeder Vollziehungsbehörde im gesamten Bundesgebiet anerkannt werden. Diese Zentralstelle und die bundesweite Gültigkeit der Ausnahmeregelungen beim Halten, Parken und den Parkgebühren im öffentlichen Raum könnte, wenn die juristische Möglichkeit besteht, in der bundesweiten Straßenverkehrsordnung abgesichert werden.**

Für die AUGÉ/UG



Klaus Brandhuber